



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An
die Abgeordneten
der 18. Wahlperiode

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L20
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: 


11. Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nach Mitteilung der Landeswahlleiterin sind Sie am 6. Mai 2012 für die 18. Wahlperiode in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt worden. Die Einladung zur Eröffnungstagung am 5. Juni 2012 sowie die Tagesordnung und etwaiges Sitzungsmaterial werden Ihnen rechtzeitig zugehen.


Beiliegend erhalten Sie eine Kurzinformation über die Leistungen an die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Kurzinformation enthält Anmerkungen und Hinweise für die Beratung der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz.

Ich bitte Sie, den beiliegenden **Personalbogen** auszufüllen und möglichst **umgehend** zurückzusenden. Sollten Sie bereits Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen, bitte ich, dies gesondert im Personalbogen anzugeben und einen entsprechenden Nachweis über die Höhe dieser Bezüge beizufügen. Es erfolgt dann eine Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Entschädigung nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 AbgG.

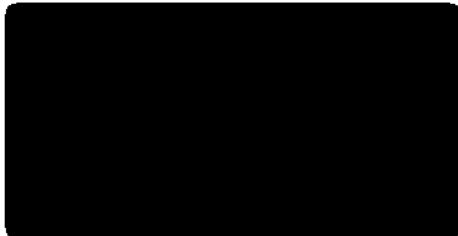
Ich weise darauf hin, dass die Zahlungsaufnahme der Abgeordnetenentschädigung erst nach Rückgabe des Personalbogens erfolgen kann.

Zur Information über die Aufgaben und die Organisation des Landtages sowie über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen (Landesverfassung, Abgeordnetengesetz, Geschäftsordnung des Landtages) erlaube ich mir, Sie auf den Internetauftritt des Landtages zu verweisen: <http://www.landtag.ltsh.de/parlament/abgeordnete/>.

Zudem erhalten die zum ersten Mal in den Landtag gewählten Abgeordneten in Kürze eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsmaterialien, ergänzt um den Wegweiser für Abgeordnete, der eine erste Hilfe sein wird, damit sich der Start im Parlament so einfach wie möglich gestaltet.

Ich bitte Sie weiter, den anliegenden **Fragebogen zu Ihrer Person** sowie Ihrem beruflichen und politischen Werdegang in tabellarischer Form auszufüllen. In den Handbüchern des Landtages, im Internet und in der Abgeordnetendatenbank werden die Angaben dann mit Ihrem Einverständnis alsbald veröffentlicht. Schließlich bitte ich Sie um ein aktuelles Farb-Foto (sofern nicht bereits vorhanden), das in unseren Veröffentlichungen verwendet werden kann. Das Foto senden Sie bitte an folgende Mail-Adresse: 

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Personalbogen
2. Biographische Angaben zur Veröffentlichung im Handbuch/Internet
3. Kurzinformationen über die Leistungen an die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

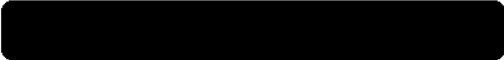
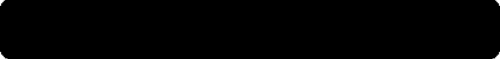
An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Eichstedt – L 122 –
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Personalbogen für die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Diese Angaben dienen **internen** Zwecken und sind für die Bearbeitung in Abgeordnetenangelegenheiten erforderlich. Eine Veröffentlichung dieser Daten erfolgt nicht.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

1 Name	Geburtsname
	
2 Vorname (Rufnamen bitte unterstreichen)	
	
3 Akademischer Grad	
4 Geburtsdatum	
5 Familienstand* (bitte ankreuzen)	
<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet/verpartnert <input type="radio"/> geschieden	
6 Kinder	
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
7 Beruf	

8 Arbeitgeber

9 Bezieher von Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

ja nein

10 Ehe-/LebenspartnerIn

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

11 Privatanschrift

Straße / Platz _____

Postfach _____

Postleitzahl _____ Ort _____

12 Fernsprechanchlüsse

Privat

Vorwahl/Ruf-Nr. _____

Fax _____

13 Bankkonto

Konto-Nr. _____

Bankleitzahl _____

Geldinstitut _____

14 E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
zu Hd. [REDACTED] – L 105 –
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Biographische Angaben
zur Veröffentlichung im Handbuch/Internet**

Ausgefüllte Felder dienen der Veröffentlichung Ihrer Biographie. Gern schicken wir Ihnen den Vordruck auch elektronisch zu, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zurückzusenden: [REDACTED]@landtag.ltsh.de
Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED]
zur Verfügung.

Angaben wie Anlage

Breyer, Patrick

Name, Vorname

Beruf, Akademischer Grad (zugleich gewünschte Veröffentlichungsform)

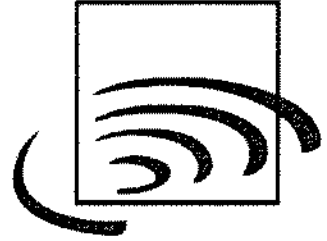
Privatanschrift

E-Mail, Homepage

Telefon, privat (mit Vorwahl)

Fax, privat (mit Vorwahl)

Telefon, dienstlich



Leistungen
an die
Mitglieder
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

(Kurzinformationen)

Stand: Mai 2012

Leistungen an die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

1. Abgeordnetenentschädigung (§ 6 SH AbgG)

1.1. Abgeordnetenentschädigung	monatlich	7.151,24 €
Verminderung in Ansehung der Pflegeversicherung auf	monatlich	7.131,65 €

1.2. Zusätzliche Entschädigung

Diejenigen Abgeordneten, die besondere parlamentarische Funktionen wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung, die sich nach § 6 Abs. 2 SH AbgG richtet.

1.3. Anrechnung

Sollten Sie bereits Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen, ist dies der Landtagsverwaltung unter Beifügung eines Nachweises über die Höhe dieser Bezüge mitzuteilen. Es erfolgt dann eine Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 SH AbgG nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 SH AbgG.

Anmerkung: Die Festsetzung der Ihnen nach dem SH AbgG zustehenden Entschädigung erfolgt durch die Landtagsverwaltung; die Anweisung durch das Finanzverwaltungsamt. Als Abgeordnete oder als Abgeordneter sind Sie mit Ihrer Abgeordnetenentschädigung insgesamt wie jede Steuerbürgerin oder jeder Steuerbürger steuerpflichtig. Die Abgeordnetenentschädigung unterliegt der Einkommensteuer, die nach Ablauf des Kalenderjahres nach Ihrem Einkommen veranlagt wird. Ihren beruflichen Aufwand, d. h. den mandatsbedingten Aufwand, können Sie nach allgemeinen Grundsätzen steuerlich absetzen. Es wird empfohlen, sich wegen der vierteljährlich zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer mit dem für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Für die Zahlungsaufnahme der Abgeordnetenentschädigung wird der **Personalbogen** benötigt.

2. Aufwendungsersatz

2.1 Amtsausstattung (§ 8 SH AbgG)

Zur Mandatsausstattung erhalten Sie eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

2.2 Mitarbeiterkostenerstattung (§ 9 SH AbgG)

Erstattung der auf Antrag nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu einer Höhe von 915,30 € monatlich.

Hinweis: Die erforderlichen Anträge bzw. Unterlagen werden den erstmals gewählten Abgeordneten im Ordner „Arbeitsmaterialien“ zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist dieses Formular auch im Intranet des Landtages unter der Seite <http://intern.ltsh.de/abg-info/formulare.html> abrufbar.

2.3 Reisekostenentschädigung (§ 10 SH AbgG)

Für mandatsbedingte Fahrten im Wahlkreis, zu Sitzungen und Veranstaltungen des Landtages erhalten Sie Reisekostenentschädigung, die ggf. Erstattung von Übernachtungskosten (§ 12 SH AbgG) und Fahrkosten (§ 13 SH AbgG) umfasst.

Die Übernachtungs- und Fahrkosten sind im Einzelnen abzurechnen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Aufwendungsersatz in Höhe von 30 Cent für jeden Kilometer erstattet. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel werden die Kosten der 1. Klasse erstattet.

Die Reisekostenentschädigung erhalten Sie auf Antrag und Einzelnachweis; sie ist bis zum 31. März des folgenden Jahres abzurechnen.

Hinweis: Das Formular ist im Intranet des Landtages unter der Seite <http://intern.ltsh.de/abg-info/formulare.html> abrufbar.

3. Altersversorgung (§ 17 SH AbgG)

Als Abgeordnete oder als Abgeordneter haben Sie für Ihre Altersversorgung und für die Altersversorgung Ihrer Hinterbliebenen grundsätzlich selbst zu sorgen. Zur Finanzierung dieser Altersversorgung erhalten Sie eine – nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu versteuernde – zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 1.500 €. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Entschädigung mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht, d. h. ein Auszah-

lungsanspruch dieser Altersversorgung, vollständig ausgeschlossen ist. Der **Nachweis muss binnen eines Jahres** gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten **erbracht werden**.

Anmerkungen: Über die mit Ihrer Altersversorgung und der Altersversorgung für Ihre Hinterbliebenen zusammenhängenden Fragen wird es zeitnah nach der Eröffnungstagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Informationsveranstaltung der Landtagsverwaltung für alle Abgeordnete geben.

Hinweis: Das Formular ist im Intranet des Landtages unter der Seite „<http://intern.ltsh.de/abg-info/formulare.html>“ abrufbar.

4. Leistungen / Zuschüsse im Krankheitsfall (§ 25 SH AbgG)

Abgeordnete erhalten unter den näher im Gesetz ausgeführten Anspruchsvoraussetzungen einen Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder Beihilfeleistungen. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages im Sinne § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches der im Falle der Versicherungspflicht zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse. Der Anspruch auf Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen schließt den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung ein.

Sollten Sie bei Annahme des Mandats beihilfeberechtigt sein und sich für Beihilfeleistungen entscheiden, haben Sie dies der Präsidentin oder dem Präsidenten **innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Mandats mitzuteilen**. Hinsichtlich der zeitlichen Bindungsfrist für diesen Antrag sind § 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SH AbgG zu beachten.

Hinweis: Das Formular ist im Intranet des Landtages unter der Seite „<http://intern.ltsh.de/abg-info/formulare.html>“ abrufbar.

5. Zahlungsvorschriften (§ 29 SH AbgG)

Zahlungen nach § 6 Abs. 1, den §§ 9 bis 13, 17 und 25 SH AbgG werden vom Tage der Annahme der Wahl ab geleistet.